



Statuten des Elternvereins Rüschtikon

Art. 1

Der Elternverein Rüschtikon, im folgenden EvR genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60–79 des ZGB und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der EvR hat zum Ziel

- den Kontakt und Gedankenaustausch unter den Eltern zu fördern,
- eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu suchen,
- die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern in der Gemeinde Rüschtikon zu wahren.

Art. 3

- a) Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen wie juristischen Personen offen, welche die Ziele nach Artikel 2 unterstützen und fördern.
- b) Der Beitritt erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse, er ist jederzeit möglich.
- c) Über die Aufnahme in den EvR entscheidet der Vorstand; die Bestätigung erfolgt durch die folgende Mitgliederversammlung.

Art. 4

- a) Die Mitgliedschaft erlöscht bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres (vgl. Art. 5). Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Die Versammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des EvR zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss ist auf die Traktandenliste zu setzen. Das betreffende Mitglied hat das Recht, sich in der Versammlung mündlich oder schriftlich zu verteidigen. Der Entscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- d) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es automatisch ausgeschlossen.

Art. 5

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Art. 6

Die Organe des EvR sind

- Mitgliederversammlung (im folgenden MV genannt)
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 7

a) Die MV findet mindestens einmal jährlich statt

b) Die Aufgaben der MV sind:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und einer Präsidentin oder eines Präsidenten
- Wahl von zwei Revisoren, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der übrigen Traktanden gemäss Einladung

c) Die Einladung zur MV ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abzusenden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Allfällige von der MV neu zu wählende Vorstandsmitglieder sind in der Einladung zur MV bekannt zu geben.

d) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, schriftlich Traktanden zu beantragen. Diese Anträge müssen bis spätestens 28 Tage vor einer MV beim Vorstand eingegangen sein und sind in der folgenden Einladung an die MV zu berücksichtigen

e) Mitglieder, die nicht an der MV teilnehmen können, haben die Möglichkeit, dem Vorstand zuhanden der MV ihre Voten zur Traktandenliste schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung vom Inhalt dieser Voten in Kenntnis zu setzen.

f) Die MV beschliesst mit einfachem Mehr

Art. 8

Eine ausserordentliche MV muss einberufen werden, wenn 20% der Mitglieder oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Nennung der Traktanden beantragen.



Art. 9

- a) Der Vorstand umfasst vier bis acht Mitglieder. Er vertritt den Verein gegen aussen und trifft alle ihm geeignet scheinenden Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Über die Delegation von Kompetenzen an seine Mitglieder oder an Dritte entscheidet der Vorstand.
- c) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist mit der absoluten Mehrheit des Bestandes beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der / die Präsidentin den Stichentscheid.
- d) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen tritt die oder der Gewählte in die Amtsdauer der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.
- e) Aktive Vorstandsmitglieder, vollamtliche Spielgruppenleiterinnen, Leiterinnen des ElKi-Treffs, Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- f) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen, Weiterbildung für die Vereinsarbeit sowie einen jährlichen Vorstandsanlass.
- g) Ehrenmitglieder: Wer sich um das Gedeihen und den Fortbestand des Elternvereins besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind befreit von Mitgliederbeiträgen. Ansonsten stehen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Aktivmitgliedern. Ehrenmitglieder können in Funktionen des Vereins gewählt werden. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands am der MV.

Art. 10

- a) Die Einnahmen für die Aktivitäten des Vereins stammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Veranstaltungen und Angeboten, sowie aus öffentlichen und privaten Zuwendungen.
- b) Der entsprechende Vereinsbeitrag wird jährlich von der MV festgesetzt und ist innerhalb des ersten halben Vereinsjahres zu entrichten
- c) Der EvR erstrebt keinen Gewinn.

Art. 11

Für die Verpflichtungen des EvR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.– pro Jahr für alle Aktivmitglieder.



Art. 12

Statutenänderungen müssen anlässlich einer MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, um gültig zu sein.

Art. 13

- a) Der Beschluss über die Auflösung des EvR bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- b) Im Falle einer Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen. Allfällige Überschüsse gehen an die Pro Juventute.

Art. 14

Die MV wählt den/die Rechnungsrevisor/en oder eine juristische Person, welche mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle der Buchführung durchführt. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Vereinsgründung vom 26. Januar 1977 in Kraft und wurden durch die Mitglieder genehmigt.

- **Art. 5:** die Statuten wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 14. Juni 1988 geändert.
- **Art. 7c:** die Statuten wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 29. Mai 1990 ergänzt durch Absatz 2.
- **Art. 3a, 7f** und **10b** wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 2. April 1992 geändert.
- **Art. 7b:** die Statuten wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 24. März 1999 geändert.
- **Art. 3a, 7b, 9d** und **10b** wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 4. April 2001 geändert.
- **Art. 11** wurde gemäss Beschluss der MV vom 4. Mai 2004 geändert.
- **Zusatz:** Begriff EVR wird in EvR gewandelt, dies wurde gemäss dem Beschluss der MV vom 22. Mai 2007 geändert.
- **Art. 1, 4a, 4b, 4d, 6, 7c, 7d, 9a, 9e, 9f** sowie **14** wurden gemäss dem Beschluss der MV vom 16. April 2015 geändert oder ergänzt.
- **Art. 9e)** wurde angepasst, da es keine Ludothek und eine Namensänderung der Muki-Treffs in ElKi-Treff gab. Antrag hängig an der MV 2020.
- **Art. 9g)** Neu wird die Möglichkeit einer kostenfreien Ehrenmitgliedschaft im Verein geschaffen. Antrag hängig an der MV 2020.